

Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses über den Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2015 bis 2016

[L-2012-115421/63-XXVIII,
miterledigt [Beilage 576/2017](#)]

Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 (nunmehr: Art. 68 Oö. L-VG) die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der oberösterreichischen Landesverwaltung für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 148d B-VG den Bericht über ihre Tätigkeit betreffend die Verwaltung des Landes Oberösterreich im Zeitraum vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016 an den Oö. Landtag erstattet. Der Bericht ist am 13. November 2017 beim Ersten Präsidenten eingelangt und wurde von ihm gemäß § 24 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 als [Beilage 576/2017](#) dem Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Bericht der Volksanwaltschaft befasst.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2015 bis 2016 für den Bereich des Landes Oberösterreich wird zur Kenntnis genommen.**

2. Der Volksanwaltschaft wird für ihre Leistungen und den Bericht gedankt.

Linz, am 23. November 2017

KommR Sigl
Obmann
Berichterstatler